



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

111

Nr. 11 / 17. April 2020

Inhaltsübersicht

Wirtschaft und Verkehr

Vollzug der Verordnung (EU) 2018/1139
Festlegungen zur Durchführung für wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen
im Bereich der Zivilluftfahrt gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1139
begründet in der Corona-Pandemie 112

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Neubau einer Trambahnhaltestelle in der Regerstraße in München mit Lageanpassung
der Trambahngleise durch die Stadtwerke München GmbH
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2,
Abs. 4 UVPG in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1, 5 Abs. 2 UVPG 113

Umweltfragen

Gentechnikgesetz;
Genehmigungsverfahren für die Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten
der Sicherheitsstufe 3 in der gentechnischen Anlage Nr. 365 der Technischen
Universität München 116

Immissionsschutzrecht;
Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des
Kraftwerkes Irsching der Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf,
am Standort Paarstraße 30, 85088 Vohburg, Fl.Nrn. 268, 282, 312, 313, 314, 315, 316
und 1328 der Gemarkung Irsching durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen
Gasturbinenanlage (Block 6) mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von
800 MW und einer maximalen Betriebsstundenzahl von 1500 h/a 117

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Vollzug der Verordnung (EU) 2018/1139
Festlegungen zur Durchführung für wiederkehren-
de Schulungen und Überprüfungen im Bereich der
Zivilluftfahrt gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU)
2018/1139 begründet in der Corona-Pandemie**

**Bekanntmachung vom 8. April 2020
Aktenzeichen 25-11-2753-2-20**

Die Regierung von Oberbayern erlässt auf der Grundlage des Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Nachfolgende Regelungen gelten ausschließlich innerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland, im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 und im Aufsichtsbereich des Luftamtes Südbayern.

Die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen bzw. Erleichterungen, dürfen nur zur Anwendung kommen, wenn dies aufgrund der Corona-Pandemie (COVID-19) betrieblich nicht anders darstellbar ist. Sie gelten vom 17. März 2020 bis 31. Juli 2020.

1. Wenn der Gültigkeitszeitraum der nachfolgend aufgeführten Schulungen bzw. Überprüfungen, die in der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 festgelegt sind, vor dem 31. Juli 2020 abläuft, verlängert sich dieser Zeitraum um 4 Monate:

a. Befähigungsüberprüfungen durch den Betreiber (OPC) gemäß ORO.FC.230 (b) und ORO.FC.330;

b. Schulung und Überprüfung hinsichtlich des Gebrauchs der Not- und Sicherheitsausrüstung gemäß ORO.FC.230 (d);

c. Theorie- und Flugschulung gemäß ORO.FC.230 (f);

d. wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen gemäß ORO.FC.130;

e. wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen gemäß SPA.DG.105 i. V. m. AMC1 SPA.DG.105(a), (f);

f. Schulungen zum effektiven Arbeiten als Besatzung (CRM-Schulung) gemäß ORO.FC.115 und ORO.FC.230 (e).

2. Diese Allgemeinverfügung ist zur Ausübung der Rechte zwingend mitzuführen.

3. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.

II.

Begründung

Die aktuelle COVID-19-Pandemie hat zur Schließung zahlreicher Einrichtungen sowie der Beschränkung der Bewegungsfreiheit geführt. Dadurch bedingt haben Flugbesatzungen gegebenenfalls keine oder nur eingeschränkte Möglichkeiten, die oben genannten Schulungen bzw. Überprüfungen im jeweiligen Flugbetrieb durchzuführen.

Um die Auswirkungen dieser Pandemie so gering wie möglich zu halten und einen anschließenden Stau bei der Verlängerung oder Erneuerung von Schulungen bzw. Überprüfungen zu vermeiden, wird diese Allgemeinverfügung auf der Grundlage des Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 i. V. m. Art. 35 S. 2 BayVwVfG erlassen.

Mit Risikobewertung vom 17. März 2020 hat das Robert-Koch-Institut die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland als hoch eingeschätzt. Wegen des Aufrufs zur Reduzierung von sozialen Kontakten und von Reisetätigkeiten beginnt der erfasste Zeitraum am 17. März 2020.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form* Klage erhoben werden. Die Klage ist an das Verwaltungsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Beschwerter seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

- Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Oberbayern** ist die Klage zu erheben bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München**

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Niederbayern** ist die Klage zu erheben bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

- Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Schwaben** ist die Klage zu erheben bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

- Für Kläger mit **Sitz oder Wohnsitz außerhalb Bayerns** ist die Klage zu erheben bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München**

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

IV.

Hinweis

Wenn das Luftamt Südbayern zum Ende des oben genannten Zeitraums der Ansicht ist, dass die Gründe für die Gewährung der Befreiung weiterhin bestehen, kann der Gültigkeitszeitraum der entsprechenden Schulungen und Überprüfungen erneut verlängert werden.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem Corona-Virus weisen wir auf die Notwendigkeit der Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten hin. Vor dem Hintergrund der notwendigen Kontaktreduzierung appellieren wir an die Eigenverantwortung der Luftfahrer nur die Flüge durchzuführen, die zwingend erforderlich sind.

München, 8. April 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Neubau einer Trambahnhaltestelle in der Regerstraße in München mit Lageanpassung der Trambahngleise durch die Stadtwerke München GmbH
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1, 5 Abs. 2 UVPG**

**Bekanntmachung vom 17. April 2020
Geschäftszeichen 23.2-3623.4-3-19**

Die Stadtwerke **München** GmbH hat für das oben genannte Vorhaben die Planfeststellung beantragt.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung einer neuen Trambahnhaltestelle in der Regerstraße im Stadtbezirk Au-Haidhausen. Diese befindet sich zwischen den Straßenkreuzungen Reger-/Welfenstraße sowie Reger-/Hiendlmayerstraße.

Im Bestand sind in der Regerstraße die Gleise in der Fahrbahn eingebettet und als straßenbündiger Bahnkörper ausgeführt. Die neu geplante Gleisanlage wird im Bereich der Haltestelle als besonderer, für die Mitnutzbarkeit durch Omnibusse des Linienverkehrs ausgelegter Bahnkörper gestaltet. Hierfür wird der Gleisbereich zwischen den Bahnsteigkanten in einer Breite von 6,20 m bustauglich ausgeführt.

Der Umgriff der Gleisbaumaßnahme beginnt im Norden auf Höhe des Anwesens Regerstraße 21. Im Süden erstreckt sich die Gleisbaumaßnahme bis zur Einmündung Hiendlmayerstraße.

Die Gleise werden vollständig mit Asphalteindeckung, einer elastischen Schienenummantelung und Betontragplatte ausgeführt. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Erschütterungsschutzes wird der Gleisoberbau fast auf gesamter Länge als leichtes Masse-Feder-System – Gleis-
tragplatte auf Unterschottermatten – ausgeführt.

Die Haltestelle ist mit einer Nutzlänge von 72 m als Doppelhaltestelle für die gleichzeitige Bedienung von Kombinationen aus Tramfahrzeugen und Bussen ausgelegt.

Die Haltestellenfläche wird mit einer den örtlichen Gegebenheiten entsprechenden Breite von 3,15 m und Wetterschutzeinrichtungen mit Sitzgelegenheiten angelegt. Statische und dynamische Fahrgastinformationsanzeigen sowie eine Beschallungsanlage für Durchsagen sind obligatorisch.

Die Fahrleitung wird entsprechend der neuen Trassierung angepasst. Es bleibt jedoch bei der im Bestand verwendeten und bewährten Hochkettenbauweise.

Infolge des verbreiterten Straßenprofils entfallen auf der

westlichen Seite der Regerstraße vier bestehende Fahrleitungsmasten, die durch vier neue Standorte für die Abspannung des Quertragwerks ersetzt und mittels Wandverankerungen an den neu geplanten und in Errichtung befindlichen Gebäuden auf der Westseite der Regerstraße befestigt werden.

Auf der östlichen Seite der Regerstraße wird durch das geänderte Straßenprofil im Bereich des Rechtsabbiegestreifens in die Welfenstraße ein bestehender Fahrleitungsmast lagemäßig durch einen neuen Standort, der östlich der Gehbahn in einer geplanten begleitenden Grünfläche zu liegen kommt, ersetzt.

Infolge der neuen Tramhaltestelle und den daraus resultierenden Folgemaßnahmen sind neben der Neuausrichtung der Gleise auch lagemäßige Anpassungen an den Fahrbahnen und Nebenanlagen erforderlich.

Die Richtungsfahrbahnen der Regerstraße werden im Bereich der neuen Tramhaltestelle im Zuge der Straßenaufweitung nach außen verschoben. Aufgrund der Fahrbahnaufweitung müssen innerhalb des Genehmigungsumgriffs sechs straßenbegleitende Gehölze gefällt werden, wobei auf den neuen Haltestellenflächen die Ersatzpflanzung von insgesamt 13 Bäumen vorgesehen ist. Die bestehende Entwässerung wird dem Grunde nach nicht verändert. Das anfallende Niederschlagswasser aus dem Gleis- bzw. Haltestellenbereich innerhalb des Genehmigungsumgriffs wird über Schienen- und Straßeneinläufe im erforderlichen Umfang gesammelt und wie bisher der Kanalisation zugeführt.

Für das Bauvorhaben war nach §§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG – Änderung von Bahnstrecken für Straßenbahnen mit den zugehörigen Betriebsanlagen – eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anzustellen. Die Planfeststellungsbehörde stützte sich hierbei auf sämtliche umweltrelevanten Aussagen im Antrag der Antragstellerin, auf die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie auf eigene Erkenntnisse und Ermittlungen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird und somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

1. Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Beim Betrieb und Bau der Trambahnhaltestelle können sich auf die menschliche Gesundheit auswirkende Emissionen auftreten insbesondere in Form von Luftschall, Körperschall und Erschütterungen und elektromagnetischen Feldern.

Die Antragstellerin hat zu den Lärmauswirkungen aus dem Betrieb und Bau der Trambahnhaltestelle als Bestandteil der Antragsunterlagen ein Gutachten vom 05.02.2019 vorgelegt. Die vom Sachverständigen durchgeführten

schalltechnischen Untersuchungen sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Änderungen der Einwirkungen auf die Umgebung durch den Straßenbahnbetriebslärm unter Berücksichtigung des in den Antragsunterlagen vorgesehenen passiven Schallschutzes an insgesamt 17 Gebäuden insbesondere in Form von Schallschutzfenstern im Wesentlichen als gering zu bewerten sind. Hinsichtlich des Schutzes der Anwohner vor Immissionen während der Bauzeit werden die Immissionsrichtwerte der einschlägigen Regelwerke zum allergrößten Teil eingehalten; einzelne Überschreitungen sind zeitlich stark eingegrenzt und daher nicht als erheblich anzusehen.

Die Regierung von Oberbayern hat keine Zweifel an der Plausibilität der Feststellungen des Schallschutzgutachtens.

Es ist auch nicht davon auszugehen, dass sich im Planfall an benachbarten Anwesen eine wesentliche Verschlechterung der Erschütterungssituation ergeben könnte. Laut einem Gutachten vom 10.01.2019, das ebenfalls Bestandteil der Antragsunterlagen und nach der Fachstellenanhörung als plausibel zu bewerten ist, ergeben sich lediglich bei einigen benachbarten, in der Errichtung befindlichen Anwesen, relevante Erhöhungen des Erschütterungspegels. Diesen kann jedoch durch Einbau von Erschütterungsschutzeinrichtungen in Form eines Masse-Feder-Systems in den Gleisbereich, was laut Antragsunterlagen auch vorgesehen ist, in ausreichendem Maße entgegengewirkt werden.

Die Auswirkungen des elektrischen Fahrbetriebs hinsichtlich elektromagnetischer Felder und Streuströme liegen, wie Vergleichsuntersuchungen ergeben haben, deutlich unter den Richtwerten der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV), die als Orientierungshilfe herangezogen werden können.

2. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die geplante Fläche umfasst keine Natura-2000-Gebiete oder Schutzgebiete nach den §§ 23 bis 29 oder 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Landschaftsschutzgebiete, artenschutzkartierte Gebiete oder Biotop werden von der Maßnahme ebenfalls nicht betroffen. Es finden sich keinerlei Hinweise auf das Vorkommen besonders geschützter Tier- oder Pflanzenarten im planfestgestellten Bereich oder in dessen näherem Umfeld.

Im Rahmen der Maßnahme müssen voraussichtlich sechs straßenbegleitende Gehölze gefällt werden. Die Rodung erfolgt außerhalb der Vogelbrutzeiten entsprechend den gesetzlich geregelten Vorgaben. In den Antragsunterlagen ist auf den neuen Haltestellenflächen die Ersatzpflanzung von insgesamt 13 Bäumen vorgesehen. Dadurch wird der Eingriff ortsnahe mehr als ausgeglichen.

Somit wird der Eingriff auch für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als nicht erheblich eingestuft.

3. Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Mit der Baumaßnahme kommt es zu einer dauerhaften Neuversiegelung von bisher unversiegelten Böden im Umfang von rund 190 m². Es handelt sich um auf mehrere Kleinflächen verteiltes Straßenbegleitgrün. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2076 der Landeshauptstadt München, mit dem der Grünflächenanteil des überplanten Gebiets insgesamt deutlich erhöht wird.

Die Aushubarbeiten werden gemäß den Antragsunterlagen gutachterlich überwacht. Soweit durch das Vorhaben belasteter Boden anfällt, wird dieser fachgerecht entsorgt. Dadurch ergeben sich Verbesserungen für das Schutzgut Boden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind somit nicht zu erwarten.

Oberflächengewässer oder Grundwasservorkommen werden durch den Neubau der Trambahnhaltestelle nicht tangiert. Die bestehende Entwässerung wird dem Grunde nach nicht verändert.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind somit ebenfalls nicht zu erwarten.

Die vom Vorhaben betroffene Fläche hat zwar grundsätzlich eine lokalklimatische Bedeutung. Die Vorhabensfläche sowie der Bereich der Baumfällungen sind jedoch viel zu klein, um eine negative Auswirkung auf das Klima zu haben. Aufgrund der Vorbelastungen in dem urbanen Gebiet, der vorgesehenen Bauweisen und des zeitlich beschränkten Umfangs der Bautätigkeiten sind die negativen Auswirkungen auf die Lufthygiene durch den Baubetrieb insbesondere durch Staubentwicklung nur von ganz untergeordneter Bedeutung und nicht erheblich.

Durch das Vorhaben ergeben sich somit im Ergebnis auch keine negativen Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene.

Änderungen für das Stadtbild ergeben sich nur in geringem Umfang. Der bestehende Straßenraum wird für die Errichtung der Haltestelle verbreitert. Die Fahrbahnen sowie Geh- und Radweg werden entsprechend neu geordnet. Die neue Haltestelle ist in das Konzept der städtebaulichen Neuordnung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2076 integriert und in dessen Planteil bereits nachrichtlich dargestellt.

4. Auswirkungen auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch das Vorhaben wird es zu keiner Änderung an denkmalgeschützten Gebäuden kommen. Im Planungsbereich befinden sich keine Hinweise auf Bau- oder Bodendenkmäler, die durch den Bau der Haltestelle beeinträchtigt

werden könnten. Auch ansonsten ist eine Beeinträchtigung von Kultur- oder sonstigen Sachgütern nicht ersichtlich.

5. Zusammenfassende Beurteilung der Umweltauswirkungen

Die Einwirkungen auf die umweltrelevanten Gesichtspunkte sind – auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen der untersuchten Schutzgüter – als gering zu bewerten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nach überschlägiger Prüfung nicht zu erwarten. Zusammenfassend betrachtet sind daher nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, auszuschließen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

München, 17. April 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Gentechnikgesetz;
Genehmigungsverfahren für die Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der gentechnischen Anlage Nr. 365 der Technischen Universität München**

**Bekanntmachung vom 9. April 2020
Aktzeichen 55.1GT-8791.GT_2-365-10**

1. Verfügender Teil der Genehmigung:

Der Technischen Universität München, Arcisstraße 21, 80333 München, wurde die Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der bereits zugelassenen gentechnischen Anlage des Instituts für Virologie, Bau 559, Trogerstraße 30, 81675 München, mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 9. April 2020, Gz. 55.1GT-8791.GT_2-365-10, genehmigt.

Bei den gentechnischen Arbeiten handelt es sich um Infektionen von gentechnisch veränderten Zelllinien mit rekombinanten, replikationskompetenten SARS-CoV und SARS-CoV-2.

Die Genehmigung wurde mit Auflagen zum Arbeits- und Umweltschutz versehen.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

3. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit:

Eine Ausfertigung dieses Bescheides liegt bis zum 4. Mai 2020 bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 3225, während der allgemeinen Besuchszeiten zur Einsicht aus. Eine vorherige Terminvereinbarung ist derzeit erforderlich. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter Angabe des oben genannten Geschäftszeichens angefordert werden.

München, 9. April 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Kraftwerkes Irsching der Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, am Standort Paarstraße 30, 85088 Vohburg, Fl.Nrn. 268, 282, 312, 313, 314, 315, 316 und 1328 der Gemarkung Irsching durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Gasturbinenanlage (Block 6) mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 800 MW und einer maximalen Betriebsstundenzahl von 1500 h/a

**Bekanntmachung vom 17. April 2020
Aktenzeichen ROB-55.1-8711.IM_1-9-6**

Mit der Bekanntmachung vom 6. März 2020 wurden bereits die wesentlichen Informationen zu dem nachfolgend dargestellten geplanten Vorhaben veröffentlicht. Infolge des Katastrophenfalls aufgrund der Entwicklung hinsichtlich des COVID-19-Virus ist es nicht auszuschließen, dass es bei der Auslegung der Antragsunterlagen teilweise aufgrund von Einschränkung der öffentlichen Sprechzeiten bzw. wegen organisatorischer Maßnahmen zu faktischen Schließungen in den Kommunalverwaltungen gekommen ist. Folglich wird vorsorglich zur Vermeidung eventueller Fehler im Verfahren die Auslegung der Antragsunterlagen erneut durchgeführt. Die dazugehörigen Auslegungsstellen und alle aktualisierten relevanten Termine bezüglich Auslegungs- und Einwendungsfrist sowie für den eventuellen Erörterungstermin können dieser Bekanntmachung entnommen werden.

Aufgrund der aktuellen Einschränkungen des Parteiverkehrs sind zur Sicherstellung der Zugänglichkeit der Antragsunterlagen spezielle Anforderungen zu stellen, weshalb für die erneute Auslegung die zusätzliche Möglichkeit einer terminlichen Absprache mit den Auslegungsstellen besteht.

Die Uniper Kraftwerke GmbH (UKW) betreibt am Standort Irsching ein Kraftwerk bestehend aus den Kraftwerksblöcken 1 bis 5. Während der Block 3 derzeit als Netzreserve zur Deckung von Lastspitzen eingesetzt wird (längstens bis zum 31.12.2023), sind sowohl Block 1 als auch Block 2 bereits stillgelegt. Die Blöcke 4 und 5, zwei hochmoderne Gas- und Dampfkraftwerke sind 2010/2011 in den kommerziellen Betrieb gegangen. Beide Gaskraftwerke können derzeit ohne zeitliche Beschränkungen betrieben werden.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat einen Bedarf an Anlagen als besondere netztechnische Betriebsmittel (bnBm) in Süddeutschland in Höhe von 1.200 Megawatt (MW) elektrischer Nettoleistung festgestellt, um ein hohes Sicherheitsniveau im Netzbetrieb aufgrund vom Atomkraftausstieg und der verzögerten Errichtung von Stromtrassen erhalten zu können.

Für die Region südliches Bayern wurde der UKW der Zuschlag zum Bau einer Gasturbinenanlage in Irsching bei Vohburg a. d. Donau erteilt. Aus diesem Grund plant die

UKW den Bau und den Betrieb eines weiteren Kraftwerksblocks 6 am Standort in Irsching. Die geplante Anlage dient nach § 11 Abs. 3 EnWG als besonderes netztechnisches Betriebsmittel ausschließlich der Wiederherstellung der n-1 Sicherheit des Stromversorgungsnetzes.

Bei der geplanten Neuanlage (Block 6) handelt es sich um eine bnBm-Gasturbinenanlage (Open Cycle Gas Turbine – OCGT), die entsprechend dem gegenwärtigen Stand der Technik mit einer Heavy Duty Gasturbine mit einer max. elektrischen Leistung von 320 MW und einer max. Feuerungswärmeleistung von 800 MW errichtet werden soll. Für den Betrieb ist eine maximale jährliche Betriebsdauer von < 1.500 Stunden vorgesehen.

Die Uniper Kraftwerke GmbH hat nun die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Kraftwerkes Irsching, Paarstraße 30, 85088 Vohburg, Fl.Nrn. 268, 282, 312 - 316 und 1328 der Gemarkung Irsching durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Gasturbinenanlage (Block 6) beantragt.

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen beantragt:

- Errichtung einer ausschließlich mit Erdgas betriebenen neuen Gasturbinenanlage mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 800 MW mit Generator und eingehausten Nebeneinrichtungen,
- Errichtung eines 65 Meter hohen Schornsteines mit Entwässerung/Neutralisation und Emissionsmesscontainer,
- Errichtung eines Containergebäudes für E-Technik und Leittechnik,
- Errichtung einer Stromableitung mit Trafoanlagen und dem Erdkabel bis zur Übergabe an der Grenze zur vorhandenen 380 kV-Freiluftschaltanlage der TenneT,
- Errichtung einer Zellenkühleranlage und eines Zwischenkühlwasserpumpenhauses sowie weiteren Nebeneinrichtungen,
- Errichtung des Gebäudes der Druckluftanlage und der VE-Wasserpumpen,
- Errichtung einer Gasversorgungsanlage mit zwei gasbefeuelten Vorwärmern, Filtern und entsprechenden Mess-/Regelsystemen,
- Aufstellung eines Notstromaggregates mit Heizöltank,
- Aufstellung eines ca. 500 m³ fassenden Tanks für vollentsalztes Wasser,
- Errichtung eines Regenrückhaltebeckens mit Sedimentationsanlage und Ölabscheider.

Baubeginn für die neue Gasturbinenanlage soll frühestens im Juni 2020 sein, die Inbetriebnahme ist bis September 2022 vorgesehen.

Das grundsätzlich von der immissionsschutzrechtlichen Betroffenheit – im Hinblick auf die Luftreinhalte – bestimmte Beurteilungsgebiet ergibt sich aus Kapitel 7 Abs. 1 des Anhangs 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Rechengebiet ist dabei ein Kreis mit einem Radius der 50-fachen Schornsteinhöhe. Da im vorliegenden Fall mehrere Quellen zur Zusatzbelastung beitragen,

ist die Berücksichtigung des Schornsteins von Block 3 als höchste Emissionsquelle des Kraftwerks am Standort Irsching (Kaminhöhe Block 3; 200 m) notwendig. Der sich daraus ergebende Radius von 10 Kilometern wird unter Berücksichtigung der Lage des Schornsteins des geplanten Blockes 6 als Mittelpunkt des Beurteilungsgebietes größer gewählt und beträgt 10.500 Meter.

Innerhalb dieses Kreises liegen Teile der Gemeindegebiete der Stadt Ingolstadt, der Stadt Vohburg an der Donau, der Stadt Neustadt an der Donau, des Marktes Manching, des Marktes Kösching, der Gemeinden Münchsmünster, Großmehring, Hepberg und Lenting, sowie der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld (betroffen sind die Stadt Geisenfeld und die Gemeinde Ernsgaden), der Verwaltungsgemeinschaft Pförring (betroffen sind die Gemeinden Pförring, Mindelstetten und Oberdolling), der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen (betroffen ist nur der Markt Reichertshofen) und der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg (betroffen ist nur die Gemeinde Aiglsbach) sowie des gemeindefreien Gebietes Dürnbucher Forst.

Bei dem Kraftwerk Irsching handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die ab einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW für sich betrachtet einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, sowie um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gemäß § 3 der 4. BImSchV. Das geplante Änderungsvorhaben stellt eine wesentliche Änderung des Kraftwerkes dar und bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Das Vorhaben bedarf zudem als hinzutretendes kumulierendes Vorhaben gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung, die gemäß § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der Verbrennungsanlage wird insb. gemäß §§ 16, 10 BImSchG und den Vorschriften der 9. BImSchV (insb. §§ 8 ff.) durchgeführt. Für die Umweltverträglichkeitsprüfung gelten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV ebenfalls die Vorschriften der 9. BImSchV.

In dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV die Behörden beteiligt, deren umweltbezogener und/oder sonstiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt – mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) – nach § 13 BImSchG grundsätzlich andere, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen,

insb. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen etc. mit ein. Dies gilt beispielsweise für Entscheidungen nach Baurecht, Naturschutzrecht, Betriebssicherheitsverordnung und § 58 WHG (Indirekteinleitung von max. 2 m³/h in die Kanalisation der Stadt Vohburg a. d. Donau) sowie § 63 WHG (Eignungsfeststellung) etc., für die grundsätzlich keine gesonderten Verfahren durchzuführen sind.

Die UKW hat ferner die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a BImSchG zur Durchführung bauvorbereitender Maßnahmen sowie die beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) für folgende Benutzungen im Sinne des § 9 WHG beantragt:

- Bauwasserhaltung mit Wiedereinleitung von entnommenem Grundwasser in die Paar bei einer max. Grundwasserentnahme 1.084.000 m³ und einer maximalen Förderrate von 125 l/s bis längstens zum 30.09.2022,
- Die Gründung von Gebäudeteilen im Grundwasser, deren Fundamente in den Grundwasserleiter (Flussschotter) einbinden.

Das wasserrechtliche Verfahren richtet sich insoweit insbesondere nach den Vorschriften des Bayerischen Wassergesetzes bzw. der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV). Die beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse sind nach § 11 Abs. 1 WHG ebenfalls in die Umweltverträglichkeitsprüfung einzubeziehen.

Die Regierung von Oberbayern ist nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG), Art. 64 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) die sachlich und örtlich zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde i. S. d. § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG für Anlagen der öffentlichen Versorgung zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungsanlage sowie die zuständige Behörde für die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse. Bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München können zudem Fragen und Anregungen eingereicht sowie Informationen eingeholt werden.

Einzelheiten zum beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen. Gemäß den §§ 3 ff. der 9. BImSchV sowie nach den Vorschriften der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) bzw. der IZÜV wurden im Wesentlichen folgende Unterlagen vorgelegt:

Erläuterungsbericht mit Aussagen insb. zum Standort, zum Vorhaben und zu den Auswirkungen des Vorhabens, Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zu den zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen, fachtechnische Gutachten über

die Luftreinhaltung einschließlich Abfallwirtschaft, Anlagensicherheit und Energieeinsatz, Schalltechnisches Gutachten zu den zu erwartenden Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft des neuen Vorhabens, Gutachten zu elektromagnetischen Feldern (26. BImSchV), eine Vorprüfung auf Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB), Gutachterliche Stellungnahme zur Schornsteinhöhenberechnung und Immissionsprognose, einer Kurzstellungnahme zum anlagenbezogenen Gewässerschutz, ein Fachgutachten zur FFH-Verträglichkeitsabschätzung, ein Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß §§ 44 ff. BNatSchG, ein UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV bzw. § 16 UVPG, Anlagen- und Betriebsbeschreibungen mit zugehörigen technischen Plänen, Zeichnungen und Fließschemata, Bauantragsunterlagen mit Baubeschreibungen, Bauplänen (Lagepläne, Grundrisse, Schnitte, Ansichten etc.), Brandschutzkonzept, Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für Brandschutz (Teil I) und sonstigen bautechnischen Unterlagen, Anträge für wasserrechtliche Benutzungen nach § 9 WHG sowie weitere Unterlagen, insb. nach den §§ 4 ff. der 9. BImSchV.

Der Genehmigungsantrag mit allen Unterlagen einschließlich des UVP-Berichtes liegt in der Zeit von

Mittwoch, 22. April 2020 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich Freitag, 22. Mai 2020 (Auslegungsfrist) jeweils während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei den folgenden Stellen aus:

- Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Zimmer 209, Tel.: 0841 305-2542;
- Stadt Vohburg, Ulrich-Steinberger-Platz 12, 85088 Vohburg, Zimmer 207, Tel.: 08457 9292-0;
- Stadt Neustadt a. d. Donau, Stadtplatz 1, 93333 Neustadt a. d. Donau, Eingangsbereich des Rathauses, Tel.: 09445 9717-0 oder 09445 9717-49 oder 09445 9717-55;
- Markt Manching, Ingolstädter Str. 2, 85077 Manching, Zimmer 008, Tel.: 08459 85-0 oder 08459 85-26 oder 08459 85-16;
- Markt Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching, Zimmer 201, Tel.: 08456 9891-0 oder 08456 9891-32;
- Gemeinde Münchsmünster, Tassilostraße 20, 85126 Münchsmünster, Zimmer 08, Tel.: 08402 9399-0 oder 08402 9399-26;
- Gemeinde Großmehring, Marienplatz 7, 85098 Großmehring, Zimmer 6, Tel.: 08407 9294-0 oder 08407 9294-16;
- Gemeinde Hepberg, Bauverwaltung, Schulstraße 5, 85120 Hepberg, Zimmer 06, Tel.: 08456 9168-0 oder 08456 9168-14;
- Gemeinde Lenting, Rathausplatz 1, 85101 Lenting, Zimmer 02, Tel.: 08456 9295-0;
- Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, Kirchplatz 4, 85290 Geisenfeld, Zimmer 105, Tel.: 08452 98-0 oder 08452 98-102;

- Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, Zimmer 3.2, Tel.: 08403 9292-0 oder 08403 9292-32;
- Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen, Schloßgasse 5, 85084 Reichertshofen, Zimmer 12, Tel.: 08453 512-0 oder 08453 512-22 oder 08453 512-23;
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Poststraße 2a, 84048 Mainburg, Zimmer 113, Tel.: 08751 8634-0 oder 08751 8634-15;
- Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Zimmer 02.33, Tel.: 09441 207-4300 oder 09441 207-4324;
- Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4231, Tel.: 089 2176-0 oder 089 2176-2682.

Soweit bei den jeweiligen Gemeinden erforderlich, ist der Zugang zu den Unterlagen ggf. vorab telefonisch abzustimmen.

Der Genehmigungsantrag mit allen Unterlagen einschließlich des UVP-Berichtes ist ab Beginn des Auslegungszeitraumes zusätzlich im UVP-Portal Bayern unter der Internetadresse <https://www.uvp-verbund.de/by> abrufbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist sowie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich Montag, 22. Juni 2020 (Ende der Einwendungsfrist)** schriftlich oder elektronisch erhoben werden. Die Einwendungen müssen bei einer der folgenden Stellen erhoben werden:

- Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, E-Mail: umweltamt@ingolstadt.de,
- Stadt Vohburg, Ulrich-Steinberger-Platz 12, 85088 Vohburg, E-Mail: stadtverwaltung@vohburg.de,
- Stadt Neustadt a. d. Donau, Stadtplatz 1, 93333 Neustadt a. d. Donau, E-Mail: bauleitplanung@neustadt-do.de,
- Markt Manching, Ordnungsamt, Ingolstädter Str. 2, 85077 Manching, E-Mail: ordnungsamt@manching.de,
- Markt Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching, E-Mail: info@markt-koesching.de, oder heinz@markt-koesching.de,
- Gemeinde Münchsmünster, Tassilostraße 20, 85126 Münchsmünster, E-Mail: gemeinde@muenchsmuenster.bayern.de,
- Bauamt Großmehring, Herr Stefan Schöls, Marienplatz 7, 85098 Großmehring, E-Mail: poststelle@grossmehring.de, oder stefan.schoels@grossmehring.de,
- Gemeinde Hepberg, Schulstraße 5, 85120 Hepberg, E-Mail: poststelle@hepberg.de,

- Gemeinde Lenting, Rathausplatz 1, 85101 Lenting,
E-Mail: poststelle@lenting.de,
- Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld,
Stadt Geisenfeld bzw. Gemeinde Ernsgraden,
Kirchplatz 4, 85290 Geisenfeld,
E-Mail: bauamt@geisenfeld.de,
- Verwaltungsgemeinschaft Pförring,
z. Hd. Herrn Stefan Attenni, Marktplatz 1, 85104 Pförring,
E-Mail: stefan.attenni@vg-pfoerring.de,
- Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen,
Schloßgasse 5, 85084 Reichertshofen,
E-Mail: bauverwaltung@reichertshofen.de,
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg,
z. Hd. Frau Eva Spornraft, Poststraße 2a,
84048 Mainburg,
E-Mail: Eva.Spornraft@vg-mainburg.de,
- Landratsamt Kelheim, SG 43 Natur- und Umwelt,
Donaupark 12, 93309 Kelheim
E-Mail: Poststelle@Landkreis-Kelheim.de,
- Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39,
80538 München (Hausanschrift) bzw.
80534 München (Postanschrift),
E-Mail: umweltrecht@reg-ob.bayern.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG mit dem Ablauf der Einwendungsfrist für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Die Regierung von Oberbayern bestimmt den Erörterungstermin für

Dienstag, 21. Juli 2020, 10:00 Uhr

im Bürgersaal der Gemeinde Münchsmünster,
Tassilostraße 10, 85126 Münchsmünster
(dieser Termin kann bei Bedarf am Folgetag fortgesetzt werden).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die Regierung von Oberbayern nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben ist.

Nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird durch die Regierung von Oberbayern über das vorgenannte Änderungsvorhaben entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

München, 17. April 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin